

**Beschluss der BDKJ Diözesanversammlung
vom 20. Oktober 2019**

Änderung der Satzung des BDKJ München und Freising

Antragsteller: AK Satzung

Es ergeben sich folgende Änderungen:

1. Hinzufügung von § 5 Absatz 2 und Verschiebung der Absätze 2-4 nach hinten:

§5 (2) 1 Jugendverbände, die den Basisbeitrag als Mitgliedsbeitrag zahlen, haben beratende Stimme in allen Organen des BDKJ. 2 Jugendverbände, die einen über diesen Basisbeitrag hinausgehenden Mitgliedsbeitrag zahlen, der von der Hauptversammlung auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Jugendverbände beschlossen wird, haben Stimmrecht in den Organen des BDKJ.

2. Präzisierung der Jugendverbände mit Stimmrecht bei der Diözesanversammlung (§ 10 Absatz 2), dem Diözesanausschuss (§ 11 Absatz 2), der Jugendverbändekonferenz (§12 Absatz 3) und der Kreisversammlung (§ 20 Absatz 2) durch Hinzufügung folgenden Inhaltes:

Jugendverbände nach § 5 Absatz 2 Satz 2

3. Aufnahme der Jugendverbände, welche lediglich den Basisbeitrag zahlen, in den Kreis der beratenden Mitglieder bei der Diözesanversammlung (§ 10 Absatz 3), der Jugendverbändekonferenz (§12 Absatz 4) und der Kreisversammlung (§20 Absatz 3) durch folgende neue Formulierungen und Neunummerierung der anderen beratenden Mitglieder der entsprechenden Organe:

je zwei Vertreter*innen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 2 Satz 1

Es ergibt sich die angehängte Version der Satzung:

Name, Organisation, Mitgliedschaft

§ 1 Organisation

- (1) Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) wird von den Jugendverbänden und von seinen Gliederungen gebildet.
- (2) ¹Nach kirchlichem Recht ist der BDKJ ein privater nicht-rechtsfähiger kanonischer Verein. Er unterliegt der Aufsicht des Erzbischofes von München und Freising. ²Die Aufsicht erfolgt ausschließlich im kirchlichen Interesse. Die Aufsicht nach kirchlichem Recht richtet sich insbesondere nach den cc. 305, 323, 325 und 1301 des Codex Iuris Canonici (CIC) sowie ggfs. nach den näheren Bestimmungen der zuständigen kirchlichen Autorität, vor allem bischöflichen Vereinsregeln.

§ 2 Name, Verbandszeichen

- (1) Der Verband führt den Namen "Bund der Deutschen Katholischen Jugend", kurz "BDKJ".
- (2) Der Diözesanverband führt den Namen "Bund der Deutschen Katholischen Jugend Erzdiözese München und Freising", kurz „BDKJ München und Freising“.
- (3) Ein Kreisverband führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend Landkreis / in der Stadt / Region N. N.“, kurz „BDKJ Kreis/Stadt/Region N. N.“
- (4) Die weiteren Gliederungen des BDKJ führen den Verbandsnamen mit einem regionalen Namenszusatz.
- (5) ¹Das Verbandszeichen wird von der Hauptversammlung des Bundesverbandes verbindlich festgelegt. ²Zur Benutzung des Verbandszeichens sind nur die Gliederungen des BDKJ berechtigt. ³Die Jugendverbände sind berechtigt, das Verbandszeichen als Zusatz zu ihrem eigenen Verbands- oder Organisationszeichen zu benutzen, um damit die Zugehörigkeit zum BDKJ auszudrücken.

§ 3 Jugendverbände

- (1) ¹Die Jugendverbände des BDKJ sind auf Dauer angelegte, selbständige, demokratische, katholische Zusammenschlüsse, denen Kinder, Jugendliche und jungen Erwachsene sowie erwachsene Mitarbeiter*innen als Mitglieder freiwillig angehören. ²In den Jugendverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen nach dem Prinzip der Ehrenamtlichkeit selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. ³Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.
- (2) ¹Die Jugendverbände im BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und politische Arbeit selbst. ²Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Leitungskräfte und Mitarbeiter*innen durch.

§ 4 Gliederungen

- (1) Der Diözesanverband ist der Zusammenschluss der Jugendverbände und der Kreisverbände des BDKJ im Gebiet der Erzdiözese München und Freising.
- (2) ¹Der BDKJ Diözesanverband bildet Kreisverbände. ²Das Prinzip der Subsidiarität ist grundlegend für die Zusammenarbeit.
- (3) Der Kreisverband ist im Wesentlichen der Zusammenschluss der Jugendverbände und der weiteren Gliederungen des BDKJ im Kreis.
- (4) Der Bundesvorstand ordnet die Gliederungen der Jugendverbände auf Grundlage ihrer Satzungen der jeweiligen Ebene der entsprechenden Gliederung des BDKJ zu.
- (5) ¹Soweit in der Erzdiözese nur noch ein Jugendverband besteht, kann diesem mit seinem Einverständnis vom Hauptausschuss die Wahrnehmung von Aufgaben des BDKJ übertragen werden. ²Soweit in einem Kreis oder in einer Stadt oder Region nur ein Jugendverband besteht, kann diesem mit seinem Einverständnis von der Diözesanversammlung oder dem Diözesanausschuss die Wahrnehmung von Aufgaben des BDKJ übertragen werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden, auch wenn deren Mitglieder juristische Personen sind, setzt voraus:
 - 1 . Erfüllung der in §3 genannten Voraussetzungen
 - 2 . Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ
 - 3 . verantwortliche Mitarbeit im BDKJ
 - 4 . Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen, insbesondere Erfüllung einer festgelegten Mindestgröße
 - 5 . Entrichtung eines Beitrages. Die Beitragshöhe, das Verfahren der Beitragserhebung und die Aufteilung des Beitrages auf die Gliederungen des BDKJ werden auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Jugendverbände von der Hauptversammlung beschlossen.
- (2) ¹Jugendverbände, die den Basisbeitrag als Mitgliedsbeitrag zahlen, haben beratende Stimme in allen Organen des BDKJ. ²Jugendverbände, die einen über diesen Basisbeitrag hinausgehenden Mitgliedsbeitrag zahlen, der von der Hauptversammlung auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Jugendverbände beschlossen wird, haben Stimmrecht in den Organen des BDKJ.
- (3) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden im BDKJ München und Freising setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen ferner voraus:
 - 1 . eine eigene Satzung, die den Satzungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht
 - 2 . Nachweis demokratischer Strukturen, Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung und Bildung eines obersten beschlussfassenden Organs, sowie pflegen einer demokratischen Verbandskultur
 - 3 . im Diözesangebiet die Tätigkeit in mindestens drei Kreisen oder wenigstens 200 Mitglieder
- (4) Im Kreisgebiet regelt die Kreissatzung die für die Aufnahme notwendigen Mindestanforderungen nach §5 Absatz 2, lit.3. Grundsätzlich liegt die Mindestanforderung bei 42 Mitgliedern oder der Tätigkeit in drei Pfarreien.

- (5) 1Die Jugendverbände teilen Änderungen ihrer Satzung dem Vorstand der entsprechenden Ebene des BDKJ mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit den Satzungen überprüft. 2Hat der Kreisverband keinen gewählten Vorstand, übernimmt diese Aufgabe der Diözesanvorstand.

§ 6 Aufnahme

- (1) 1Jugendverbände können, wenn die jeweiligen Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach §5 belegt sind, für die Diözese von der Diözesanversammlung nach Anhörung der Jugendverbändekonferenz und für den Kreis von der Kreisversammlung jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in den BDKJ aufgenommen werden. 2Existiert kein BDKJ im Kreis, entscheidet die Diözesanversammlung über die Aufnahme in den BDKJ.
- (2) Der zuständige Vorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden Jugendverbände des BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Jugendverbände zu empfehlen.
- (3) 1Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes im Diözesanverband bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. 2Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Diözesanversammlung den Hauptausschuss des Bundesverbandes anrufen.
- (4) 1Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes im Kreis bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. 2Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Kreisversammlung die Diözesanversammlung anrufen.
- (5) 1Gliederungen von Jugendverbänden können durch den Aufnahmebeschluss die Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ erwerben. 2Die Mitgliedschaft in den entsprechenden Ebenen ist im Aufnahmebeschluss zu dokumentieren. 3Der jeweilige Vorstand des BDKJ informiert die Gliederungen über diesen Aufnahmebeschluss. 4Wird dieser Beschluss nicht gefasst, werden die Gliederungen des Jugendverbandes durch Feststellungsantrag Mitglied in der jeweiligen Gliederung des BDKJ.
- (6) Dem Diözesanverband gehören derzeit folgende Jugendverbände an:
- 1 . Christliche Arbeiterjugend (CAJ)
 - 2 . Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG)
 - 3 . DJK Sportjugend
 - 4 . Katholische junge Gemeinde (KjG)
 - 5 . Katholische Landjugendbewegung Deutschlands (KLJB)
 - 6 . Kolpingjugend
 - 7 . Ministrantenverband (MV)
 - 8 . Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG)
 - 9 . Schönstatt Mannesjugend (SMJ)
- (7) 1Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über die Aufnahme von Jugendverbänden. 2Der Bundesvorstand führt ein Gesamtverzeichnis aller Jugendverbände.

§ 7 Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Ein Jugendverband kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft im BDKJ in der Diözese oder im Kreis ruhen lassen.

- (2) 1. Nimmt ein Jugendverband die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ in der Diözese oder im Kreis seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft in der jeweiligen Gliederung. 2. Die notwendigen Feststellungen hat der zuständige BDKJ-Vorstand zu treffen. 3. Der Jugendverband ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (3) Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Jugendverbandes ihre Mitarbeit wiederaufnimmt und dies dem jeweiligen BDKJ-Vorstand in Textform zwei Wochen vor der Tagung des Organs mitteilt.
- (4) Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Jugendverbandes zum 31.12. des Jahres, oder
 2. Auflösung des Jugendverbandes oder
 3. Ausschluss.
- (2) 1. Jugendverbände können vom jeweiligen obersten beschlussfassenden Organ auf Antrag des BDKJ-Vorstandes, der Leitung eines Jugendverbandes oder dem Vorstand einer Gliederung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. 2. Der Ausschluss eines Jugendverbandes ist zulässig, wenn dieser
 1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt, oder
 2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt, oder
 3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 5 nicht mehr erfüllt oder
 4. mehr als drei Jahre seine Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.
- (3) 1. Wird ein Jugendverband wegen Wegfalls der Aufnahmevoraussetzung nach § 5 Absatz 2 Nummer 3 oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ ausgeschlossen, besteht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den Gliederungen des BDKJ fort, sofern die Leitung der jeweiligen Gliederung des betroffenen Verbandes dies innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt. 2. Die notwendigen Feststellungen hat der jeweilige BDKJ-Vorstand zu treffen.
- (4) Die Diözesanversammlung kann Jugendverbände im BDKJ im Bundesgebiet, die Kreisversammlung kann Jugendverbände im BDKJ im Bundesgebiet und in der Diözese nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.
- (5) Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von Jugendverbänden in der Diözese und im Kreis.

Der BDKJ in der Diözese

§ 9 Organe

Die Organe des Diözesanverbandes sind

1. die Diözesanversammlung
2. der Diözesanausschuss
3. der Diözesanvorstand
4. die Jugendverbändekonferenz

- 5 . die Kreisverbändekonferenz
- 6 . der Wahlausschuss

§ 10 Diözesanversammlung (DV)

- (1) 1Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes. 2Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des Diözesanverbandes. 3Dies sind insbesondere:
- 1 . die Beschlussfassung über die Diözesansatzung und die Geschäftsordnung des BDKJ
 - 2 . die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbänden des Diözesanverbandes
 - 3 . die Wahl der Mitglieder des Diözesanvorstandes
 - 4 . die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Richtlinien, Vorhaben und Positionen
 - 5 . die Beschlussfassung über die Gründung eigener Einrichtungen
 - 6 . die Kenntnisnahme des Rechenschaftsberichts, die Aussprache darüber und die Entlastung des Diözesanvorstandes
 - 7 . die Wahl der Mitglieder des Diözesanausschusses
 - 8 . die Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses
 - 9 . die Kenntnisnahme des Rechenschaftsberichtes, des vom Jugendwerk St. Korbinian e.V. beschlossenen Haushaltsplans und die von ihm festgestellte Rechnungslegung
 - 10 . die Vorbereitung von Anträgen und Antragstellung an andere Ebenen des BDKJ, den Diözesanrat der Katholiken und den Bezirksjugendring
 - 11 . die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Aufgaben der Vertretung und der Mitarbeit des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat
 - 12 . die Einrichtung von Arbeitskreisen
 - 13 . die Übertragung von Aufgaben an einen Jugendverband, soweit in einem Kreisverband nur ein solcher existiert
 - 14 . die Beschlussfassung über die Aufnahme von Jugendverbänden im Kreisgebiet, soweit im Kreisgebiet kein beschlussfassendes Gremium existiert
 - 15 . die Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Verweigerung der Aufnahme eines Jugendverbandes in einen Kreisverband
 - 16 . die Wahl der Delegierten für die Vollversammlungen des Diözesanrats der Katholiken
 - 17 . die Wahl der Delegierten in die Mitgliederversammlung des Jugendwerkes St. Korbinian e.V.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind:
- 1 . 1Zwei Delegierte pro Kreisverband, nach Möglichkeit paritätisch besetzt. 2Der Kreisverband Rosenheim Stadt und Land erhält insgesamt drei Stimmen, der BDKJ in der Region München e.V. insgesamt sechs Stimmen. 3Ist kein Kreisvorstand gewählt, müssen die Delegierten in der Kreisversammlung gewählt werden.
 - 2 . 1Delegierte der Jugendverbände nach § 5 Absatz 2 Satz 2 in der gleichen Anzahl an Stimmen, wie die Kreisverbände (§10 Abs. 2 Nr.1). 2Davon entfallen mindestens zwei Stimmen auf jeden Jugendverband, dessen Mitgliedschaft nicht ruht. 3Die Jugendverbändekonferenz legt den Stimmenschlüssel für die verbleibenden Stimmen der Jugendverbände fest. 4Die Delegationen sollen paritätisch besetzt sein.
 - 3 . Die Mitglieder des Diözesanvorstandes.
- (3) Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind
- 1 . weitere stimmberechtigte Mitglieder der Leitungen der Jugend- und Kreisverbände,
 - 2 . die Mitglieder des Diözesanausschusses
 - 3 . je zwei Vertreter*innen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 2 Satz 1
 - 4 . die Referent*innen des BDKJ in der Diözese
 - 5 . je ein*e Vertreter*in der Arbeitskreise auf Diözesanebene
 - 6 . die Mitglieder des BDKJ Wahlausschusses
 - 7 . der BDKJ Landesvorstand

- 8 . der BDKJ Bundesvorstand
- 9 . der Erzbischof oder in seiner Vertretung der*die erzbischöfliche Referent*in für Jugendseelsorge
- 10 . die Referent*innen des Erzbischöflichen Jugendamtes
- 11 . die Jugendamtsleitung
- 12 . die Bereichsleitung Verbände
- 13 . ein*e Vertreter*in des Geschäftsführenden Ausschusses der evangelischen Kirchenkreiskonferenz Oberbayern
- 14 . der Vorstand und die Mitglieder des Jugendwerks St. Korbinian e.V.

- (4) ¹Der Diözesanvorstand beruft die Diözesanversammlung mindestens vier Wochen vorher in Textform unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie. ²Sie tagt mindestens zweimal jährlich. ³Darüber hinaus kann die Diözesanversammlung auf Verlangen eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung einberufen werden. ⁴Anträge auf Abwahl des Diözesanpräses sind unter Angabe der Gründe der Antragstellenden mindestens vier Wochen vor der Diözesanversammlung dem Erzbischof zur Stellungnahme zuzuleiten.

§ 11 Diözesanausschuss (DA)

- (1) ¹Der Diözesanausschuss nimmt die Aufgaben der Diözesanversammlung stellvertretend wahr. ²Ausgenommen davon sind

- 1 . die Auflösung des BDKJ-Diözesanverbandes
- 2 . die Beschlussfassung über Diözesansatzung und -geschäftssordnung
- 3 . die Wahl des Diözesanvorstandes
- 4 . die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes, die Aussprache darüber und die Entlastung des Vorstands
- 5 . die Wahl der Mitglieder des Diözesanausschusses
- 6 . die Einrichtung von Arbeitskreisen
- 7 . die Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses
- 8 . die Wahl der Delegierten der Diözesanversammlung in die Mitgliederversammlung des Jugendwerk St. Korbinian e.V.
- 9 . die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbänden des Diözesanverbandes
- 10 . die Übertragung von Aufgaben an einen Jugendverband, soweit in einem Kreis nur ein solcher existiert
- 11 . die Aufnahme von Jugendverbänden im Kreisgebiet, sofern kein Kreisverband existiert
- 12 . die der Jugendverbändekonferenz vorbehaltenen Zuständigkeiten
- 13 . die der Kreisverbändekonferenz vorbehaltenen Zuständigkeiten

³Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- 1 . die Beratung, Kontrolle des und Fürsorge für den Diözesanvorstand
- 2 . die gemeinsame Sorge mit dem Diözesanvorstand für die Durchführung der Beschlüsse der Diözesanversammlung
- 3 . die Entsendung von zwei Vertreter*innen des Diözesanausschusses in die Mitgliederversammlung des Jugendwerk St. Korbinian e.V.
- 4 . die Abgabe eines Rechenschaftsberichtes in der Diözesanversammlung
- 5 . Beschlussfassung über offizielle Ehrungen des BDKJ München und Freising

- (2) ¹Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind:

- 1 . vier gewählte Mitglieder aus den Reihen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 2 Satz 2
- 2 . vier gewählte Mitglieder aus den Reihen der Kreisverbände
- 3 . zwei Vertreter*innen des Diözesanvorstandes

²Der Diözesanausschuss soll geschlechtsparitätisch besetzt sein.

- (3) Beratende Mitglieder des Diözesanausschusses sind:
- 1 . Ein*e vom Diözesanausschuss berufene*r Jugendreferent*in
 - 2 . Ein*e vom Diözesanausschuss berufene*r Jugendseelsorger*in
 - 3 . die weiteren Mitglieder des Diözesanvorstandes
- (4) Der Diözesanausschuss wählt aus den Reihen seiner stimmberechtigten Mitglieder eine*n Vorsitzende*n, die* der die Sitzungen schriftlich einberuft und leitet.
- (5) ¹Der Diözesanausschuss tagt mindestens sechsmal jährlich. ²Darüber hinaus tritt er zusammen, wenn die* der Vorsitzende oder drei Mitglieder oder der Diözesanvorstand dies beantragen. ⁴Die Amtsdauer des Diözesanausschusses beträgt zwei Jahre. ⁵Wiederwahl ist möglich.
- (6) Die Diözesanversammlung kann Beschlüsse des Diözesanausschusses ändern.

§ 12 Jugendverbändekonferenz (JVK)

- (1) ¹Die Jugendverbändekonferenz berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand. ²Sie beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Jugendverbände untereinander betreffen.
- (2) Zu Ihren Aufgaben gehören insbesondere:
1. die Beratung über die Aufnahme von Jugendverbänden, die nur in der Diözese arbeiten.
 2. Vorschläge für die Wahl der Vertreter*innen der Jugendverbände in den Diözesanausschuss
 3. Vorschläge für die Wahl der Vertreter*innen in die Mitgliederversammlung des Jugendwerk St. Korbinian e.V.
 4. die Stimmenverteilung für die Jugendverbände in der Diözesanversammlung.
- (3) ¹Stimmberechtigte Mitglieder der Jugendverbändekonferenz sind:
- 1 . je zwei Vertreter*innen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 2 Satz 2
 - 2 . zwei Mitglieder des Diözesanvorstandes
- ²Die Delegationen sollen paritätisch besetzt sein.
- (4) Beratende Mitglieder der Jugendverbändekonferenz sind:
- 1 . die weiteren stimmberechtigten Mitglieder der Leitungen der Jugendverbände auf Diözesanebene
 - 2 . die weiteren Mitglieder des Diözesanvorstandes
 - 3 . je zwei Vertreter*innen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 2 Satz 1
 - 4 . die Referent*innen des BDKJ auf Diözesanebene
 - 5 . ein*e Vertreter*in des BDKJ Diözesanausschusses
 - 6 . ein*e Vertreter*in der Mitgliederversammlung des Jugendwerk St. Korbinian e.V.
 - 7 . die Bereichsleitung Verbände
- (5) ¹Der BDKJ Diözesanvorstand beruft die Jugendverbändekonferenz mindestens zwei Wochen vorher in Textform unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie. ²Die Jugendverbändekonferenz tagt mindestens zweimal jährlich. ³Sie muss einberufen werden, wenn es mindestens ein Viertel der Jugendverbände verlangt.

§ 13 Kreisverbändekonferenz (KVK)

- (1) ¹Die Kreisverbändekonferenz berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand. ²Sie dient dem Erfahrungsaustausch, der Beratung gemeinsamer Anliegen und beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Kreisverbände untereinander betreffen.
- (2) Zu Ihren Aufgaben gehören insbesondere:
1. Vorschläge für die Wahl der Vertreter*innen der Kreisverbände in den Diözesanausschuss
 2. Vorschläge für die Wahl der Vertreter*innen der Mitgliederversammlung des Jugendwerk St. Korbinian e.V.
- (3) ¹Stimmberechtigte Mitglieder der Kreisverbändekonferenz sind:
1. je zwei Vertreter*innen der Kreisverbände
 2. zwei Mitglieder des Diözesanvorstands
- ²Die Delegationen sollen paritätisch besetzt sein.
- (4) Beratende Mitglieder der Kreisverbändekonferenz sind:
1. die weiteren stimmberechtigten Mitglieder der Leitungen der Kreisverbände
 2. die weiteren Mitglieder des Diözesanvorstands
 3. die Referent*innen des BDKJ auf Diözesanebene
 4. ein*e Vertreter*in des BDKJ Diözesanausschusses
 5. ein*e Vertreter*in der Mitgliederversammlung des Jugendwerk St. Korbinian e.V.
- ⁽⁵⁾ ¹Der BDKJ Diözesanvorstand beruft die Kreisverbändekonferenz mindestens zwei Wochen vorher in Textform unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie. ²Die Kreisverbändekonferenz tagt mindestens zweimal jährlich. ³Sie muss einberufen werden, wenn es mindestens ein Viertel der Kreisverbände verlangt.

§ 14 Diözesanvorstand (DVo)

- (1) Der Diözesanvorstand leitet den BDKJ und seine Einrichtungen in der Diözese im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der zentralen Organe. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
1. die Vertretung des Diözesanverbandes in Kirche, Gesellschaft und Staat
 2. die Mitarbeit im BDKJ-Landes- und Bundesverband
 3. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ in der Diözese und im Bundesgebiet
 4. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit in der Erzdiözese
 5. die Vertretungs- und Kontaktarbeit zu den Jugend- und Kreisverbänden
 6. die jährliche Abgabe eines schriftlichen Rechenschaftsberichts
 7. die Leitung der Diözesanstelle des BDKJ
 8. die Zusammenarbeit mit der Jugendamtsleitung
 9. die Zusammenarbeit mit dem Diözesanrat der Katholiken und dem Bezirksjugendring
 10. die Entsendung eines Mitglieds des Diözesanvorstands in den Vorstand des Jugendwerk St. Korbinian e.V..
 11. die Information der Gliederungen über den Erwerb der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes in den Gliederungen des BDKJ
 12. die Erteilung der Zustimmung zur Aufnahme eines Jugendverbandes in einen Kreisverband
 13. die Feststellungen zum Ruhen der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes
 14. die Informationsweitergabe an den Bundesvorstand über die Aufnahme und das Ende von Mitgliedschaften von Jugendverbänden
 15. die Genehmigung von Kreissatzungen

- (2) 1Der Diözesanvorstand besteht aus drei männlichen und drei weiblichen Mitgliedern. 2In den Diözesanvorstand wählbar sind Mitglieder von Jugendverbänden des BDKJ, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. 3Die Amtsdauer der Mitglieder des Diözesanvorstandes beträgt in der Regel drei Jahre. 4Wiederwahl ist möglich. 5Ein Mitglied des Diözesanvorstandes ist der Diözesanpräses als Geistliche Verbandsleitung. 6Die Kandidierenden für das Amt des Diözesanpräses werden nach Absprache mit dem Erzbischof vom Wahlausschuss in die Kandidierendenliste aufgenommen. 7Der gewählte Diözesanpräses wird vom Erzbischof gemäß can. 324 § 2 CIC bestätigt und von diesem gemäß can. 163 CIC für die Dauer von drei Jahren als Leitung des Erzbischöflichen Jugendamtes eingesetzt sowie für die gleiche Zeit zum Diözesanjugendpfarrer bzw. zum* zur Diözesanjugendseelsorger*in ernannt.

§ 15 Wahlausschuss

- (1) 1Von der Diözesanversammlung ist in jedem Jahr ein Wahlausschuss für Wahlen zum Diözesanvorstand und zum Diözesanausschuss zu wählen. 2Davor ist der amtierende Wahlausschuss zu entlasten.
- (2) 1In den Wahlausschuss sind vier Personen aus den Mitgliedern der Versammlung zu wählen. 2Der Wahlausschuss gibt sich einen Vorsitz. 3Ein Mitglied des Diözesanvorstandes kann nicht Vorsitzende*r des Wahlausschusses sein. Der Wahlausschuss soll paritätisch besetzt sein.
- (3) 1Aufgabe des Wahlausschusses ist die Ausschreibung und Durchführung der Wahlen, die Entgegennahme von Kandidat*innenvorschlägen sowie die eigenständige Suche nach geeigneten Kandidat*innen. 2Die Ausschreibung der zu wählenden Ämter soll vier Wochen vor der Diözesanversammlung erfolgen. 3Der Wahlausschuss ist gegenüber der Diözesanversammlung rechenschaftspflichtig.
- (4) 1Der Wahlausschuss informiert alle Vorgeschlagenen darüber, dass sie vorgeschlagen wurden. 2Bei einer Kandidatur führt der Wahlausschuss Gespräche über das Amt und die damit verbundenen Aufgaben und hilft bei der Klärung anstehender Sachfragen.
- (5) Dem Wahlausschuss dürfen keine Kandidat*innen des betreffenden Wahlverfahrens angehören.

§ 16 Arbeitskreise (AK)

- (1) 1Die Diözesanversammlung setzt zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer Arbeit Arbeitskreise ein. 2Sie sind verpflichtet, der Diözesanversammlung über ihre Tätigkeit zu berichten und berechtigt, an die Diözesanversammlung und den Diözesanausschuss Anträge zu stellen. 3Die Diözesanversammlung, der Diözesanausschuss und der Diözesanvorstand sind berechtigt, den Arbeitskreisen Aufträge zu erteilen.
- (2) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 17 Diözesanstelle

- (1) 1Der Diözesanvorstand leitet die Diözesanstelle des BDKJ. 2Das Nähere regelt eine Geschäfts- und Dienstordnung.
- (2) Die Diözesanstelle des BDKJ arbeitet mit den Diözesanstellen der Jugendverbände zusammen.

Der BDKJ im Kreis

§ 18 Räumliche Gliederung

- (1) 1In der Erzdiözese München und Freising bildet der BDKJ folgende Kreisverbände: 2.
1. Bad Tölz-Wolfratshausen
 2. Berchtesgadener Land
 3. Dachau
 4. Ebersberg
 5. Erding
 6. Freising
 7. Fürstenfeldbruck
 8. Garmisch-Partenkirchen – Rottenbuch
 9. Landshut-Land
 10. Landshut-Stadt
 11. Miesbach
 12. Mühldorf
 13. München
 14. Rosenheim Stadt und Land
 15. Traunstein
- (2) 1Innerhalb der Kreisverbände ist eine weitere Gliederung gemäß kirchlicher Strukturen möglich (z. B. Dekanate, Pfarrverbände, Pfarreien). 2Die Organe werden entsprechend der §§ 19 - 22 analog zu den Kreisverbänden gebildet.

§ 19 Aufgaben und Organisation

- (1) Die Aufgaben des Kreisverbandes sind die Interessenvertretung in Kirche, Gesellschaft und Staat.
- (2) 1Der Kreisverband stellt durch geeignete, demokratisch legitimierte Strukturen die Erfüllung dieser Aufgaben sicher. 2Er richtet dazu eine Kreisversammlung ein, die einen Kreisvorstand wählt.
- (3) 1Unter Wahrung der Mindestanforderungen (§§19-22) gibt sich der Kreisverband eine Satzung. 2Diese kann weitere Organe, zusätzliche stimmberechtigte und beratende Mitglieder der Kreisversammlung vorsehen.
- (4) Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung des Diözesanvorstandes.
- (5) Die Organe des Kreisverbandes sind mindestens:
1. Die Kreisversammlung
 2. Der Kreisvorstand

§ 20 Kreisversammlung

- (1) 1Die Kreisversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Kreisverbandes. 2Zu ihren Aufgaben gehören
1. die Beratung und die Beschlussfassung über die gemeinsamen Aufgaben der Vertretung der Mitarbeit des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat

- 2 . die Wahl der Mitglieder des Kreisvorstandes
- 3 . die Beschlussfassung über die Wahrnehmung der Vorstandsaufgaben, wenn kein Kreisvorstand gewählt ist
- 4 . die Kenntnissnahme des Rechenschaftsberichts, die Aussprache darüber und die Entlastung des Kreisvorstandes
- 5 . die Beschlussfassung über die Satzung des Kreisverbandes
- 6 . die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbänden des Kreisverbandes
- 7 . die Beschlussfassung über die Gründung eigener Einrichtungen und Arbeitskreise
- 8 . die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Rechnungslegung, soweit kein eigener Rechtsträger vorhanden ist
- 9 . die Wahl von zwei Kassenprüfer*innen, soweit kein eigener Rechtsträger vorhanden ist

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Kreisversammlung sind

- 1 . jeweils mindestens ein*e Vertreter*in der im Kreis bestehenden Jugendverbände nach § 5 Absatz 2 Satz 2
- 2 . jeweils mindestens ein*e Vertreter*in der weiteren Gliederungen des BDKJ, sofern vorhanden
- 3 . der Kreisvorstand

Die Gesamtzahl der Stimmen ist zwischen Jugendverbänden und weiteren Gliederungen, sofern vorhanden, gleichmäßig aufzuteilen. Bei der Berechnung werden die Stimmen des Kreisvorstandes nicht berücksichtigt.

(3) Beratende Mitglieder der Kreisversammlung sind:

- 1 . je zwei Vertreter*innen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 2 Satz 1
- 2 . der*die Vertreter*in des BDKJ im Kreis(Stadt-)Jugendring
- 3 . der Diözesanvorstand
- 4 . ein*e Vertreter*in der Katholischen Jugendstelle im Kreis
- 5 . die Dekane im Kreis

(4) Die Satzung des Kreisverbandes kann ergänzende Regelungen zur Zusammensetzung der Kreisversammlung treffen.

- (5) ¹Der Kreisvorstand lädt die Kreisversammlung ein und leitet sie. Die Einladung soll vier Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in Textform erfolgen. ²Die Kreisversammlung tagt mindestens einmal jährlich. ³Darüber hinaus kann die Kreisversammlung auf Verlangen eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder der Kreisversammlung einberufen werden. ⁴Sie muss dann innerhalb von vier Wochen tagen. ⁵Wenn kein Kreisvorstand gewählt ist trägt der Diözesanvorstand in Absprache mit den bestehenden Jugendverbänden der Kreisversammlung Sorge, dass diese einberufen wird.

§ 21 Kreisvorstand

(1) Die Aufgaben des Kreisvorstandes sind

- 1 . die Leitung des Kreisverbandes
- 2 . die Vertretung des Kreisverbandes in Kirche, Gesellschaft und Staat
- 3 . die Mitwirkung im Diözesanverband
- 4 . die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Kreisversammlung und der Organe des BDKJ München und Freising und im Bundesgebiet

- (2) ¹Stimmberechtigt im Kreisvorstand sind mindestens zwei männliche und zwei weibliche Mitglieder. ²Der Kreisvorstand setzt sich paritätisch zusammen. ³Mindestens ein Mitglied des Kreisvorstandes nimmt die Geistliche Verbandsleitung des Kreisverbandes wahr.

- (3) ¹Der Kreisvorstand soll sich aus Mitgliedern der Jugendverbände des Kreisverbandes zusammensetzen. ²Die Amtsdauer des Kreisvorstandes beträgt zwei Jahre. ³Wiederwahl ist möglich.
- (4) Beratende Mitglieder des Kreisvorstandes sind
1. Ein*e Vertreter*in der Katholischen Jugendstelle
 2. Ein*e Vertreter*in des Diözesanvorstandes
- (5) Die Satzung des Kreisverbandes kann ergänzende Regelungen zur Zusammensetzung und den Wählbarkeitsvoraussetzungen des Kreisvorstandes treffen.

§ 22 Kreisstelle

¹Im Kreis ist eine Kreisstelle des BDKJ anzustreben. ²Die Bestimmungen über die Diözesanstelle gem. §17 dieser Satzung finden entsprechende Anwendung.

Schlussbestimmungen

§ 23 Präventionsbestimmungen

- (1)** ¹Bei Verstößen gemäß § 72a SGB VIII Bundeskinderschutzgesetz sowie der Präventionsordnung der Erzdiözese München und Freising ist der BDKJ Diözesanvorstand verpflichtet, Mandatsträger*innen vom jeweiligen Amt abzurufen. ²Bei Verstößen durch den Diözesanvorstand obliegt die Abberufung dem Diözesanausschuss. ³Dieser beruft umgehend eine Diözesanversammlung ein.
- (2)** Den beschuldigten Mandatsträger*innen ist die Möglichkeit einzuräumen, gegenüber dem entscheidenden Gremium ihren Standpunkt darzustellen.

§ 24 Rechts- und Vermögensträger

- (1) ¹Die Diözesanstelle hat ihren Sitz im KorbiniansHaus der Kirchlichen Jugendarbeit in München.
- (2) Rechts- und Vermögensträger des BDKJ München und Freising ist das Jugendwerk St. Korbinian e.V.

§ 25 Auflösung

Über eine Auflösung des BDKJ München und Freising entscheidet die Diözesanversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 26 Satzungsänderung und Übergangsbestimmungen

- (1) Änderungen der Diözesansatzung können nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Diözesansatzung und deren Änderung bedürfen der Zustimmung des Erzbischofs der Erzdiözese München und Freising und des Bundesvorstandes, der nach Beratung durch den Satzungsausschuss entscheidet.

- (3) 1Die Kreisverbände passen ihre Satzungen, falls vorhanden, dieser Diözesansatzung an oder übernehmen für sich die Diözesansatzung. 2Kreisverbände, die dies nicht getan haben, verlieren ab 01.08.2021 ihr Stimmrecht in allen Organen des BDKJ im Diözesangebiet. 3Diese Regelung gilt, bis sie ihre Satzung der neuen Diözesansatzung angepasst haben. 4Die entsprechenden Feststellungen hat der Diözesanvorstand zu treffen.

Die Diözesansatzung tritt nach Beschluss der Diözesanversammlung vom 20.10.2019 sowie der Zustimmung des Erzbischofs am XX.XX.XXXX und des BDKJ-Bundesvorstandes am XX.XX.XXXX in Kraft.